

Die Eiche

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 8 M. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. W. Barchelt, Ulm a. D., Marktstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkevereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren:
Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 229.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 229.
Postfachkonto 29221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zelle 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Hg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Das sozialpolitische Programm der neuen Reichsregierung.

In der Sitzung des Reichstages vom 28. Juni hat der neue Reichskanzler Brüning das Programm der neuen Reichsregierung durch eine Erklärung bekannt gegeben. Das Ziel unserer auswärtigen Politik soll sein, **Friede und Wiederaufrichtung von Handel und Verkehr mit allen Kulturvölkern.** Die harten Lasten des Friedensvertrages von Versailles müsse die bevorstehende Konferenz von Spaa mildern. In der inneren Politik sei die vorrangigste Sorge der Wiederaufbau des zusammengebrochenen Vaterlandes. Diesem auf dem Boden der republikanischen Staatsform tatkräftig anzustreben, sei der einheitliche und feste Wille der Regierung. **Auf den Grundmauern der Verfassung von Weimar** soll der Ausbau des inneren Staatslebens weitergeführt werden. Die Regierung stehe auf dem Boden der politischen Gleichberechtigung aller Deutschen, sie lehne jeden Versuch der Ausrichtung einer Klassenherrschaft oder der Bewilligung von Vorrechten an eine Klasse ab. Ihr Ziel sei eine Politik der Versöhnung und des Ausgleiches auf politischem, sozialem und kulturellem Gebiete. Deshalb bekämpfe sie jeden Klassen- und Massenhass, jede soziale und religiöse Vergewaltigung. Was uns nützt, sei Ruhe und Ordnung in unserem Staatsleben.

Besonders der Abstimmung über das zukünftige Schicksal von Teilen Ost- und Westpreußens und von Oberschlesiens hege sie mit dem ganzen deutschen Volk die feste unerschütterliche Zuversicht, daß die durch Jahrhunderte bewährte deutsche Gesinnung der Bevölkerung den Sieg unserer gerechten Sache verbürgt. Im gleichen Sinne gedachte er der Bevölkerung von Eupen und Malmedy.

Die Sanierung der Reichsfinanzen müsse mit allem Nachdruck gefördert werden. Ein großes Werk brechen am Vaterlande wie am Volke sei es, direkt oder verschleiert zur Steuerabotage aufzufordern. Die Steigerung unserer Gütererzeugung müsse unsere Rettung sein. Die Ernährungslage sei für uns nach wie vor besorgniserregend, auf weitere große Zufuhren von Lebensmitteln aus dem Auslande seien wir angewiesen. Die Zwangswirtschaft solle gelockert und abgebaut werden, doch die Forderung nach völliger Wiederherstellung des freien Verkehrs für die wichtigsten Nahrungsmittel sei zur Zeit noch unerfüllbar. Nachdem der Reichskanzler dann noch Klärung gegeben hatte, daß die Probleme unserer Wirtschaft auf dem Boden des völlig freien Spiels der Kräfte nicht zu lösen sind, es einer zielbewußten Volkswirtschaftspolitik bedarf, die in jeder Weise auf das Gesamtwohl eingestellt ist, kam er auf das sozialpolitische Programm der neuen Reichsregierung zu sprechen und erklärte:

An der Fortführung der Sozialreform hält die Regierung fest. Die große Reform der Reichsversicherungsbildung bedarf zwar noch eingehender Vorbereitung. Dagegen wird schon bald eine Anpassung dieses Gesetzes an die veränderten Verhältnisse erfolgen müssen, um wenigstens den dringlichsten Bedürfnissen der Versicherten sowohl, als auch der Versicherungsträger gerecht zu werden. Die Regierung denkt dabei vor allem an den **Aufbau neuer Lohnklassen** und an eine neue Festsetzung der Beiträge entsprechend den höheren Leistungen der Invalidenversicherung. Die baldige Einbringung von Vorlagen zur Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung ist beabsichtigt.

Seine Gesetzesvorlage über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit liegt dem Reichstag vor.

Ihre schleunigste Erledigung ist in gleicher Weise ein dringliches Gebot der sozialen Fürsorge wie der Wirtschaftsförderung.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Fragen stehen die Fragen der Förderung des ländlichen Siedelungswesens und der Durchführung des Heimstättengesetzes. Hier soll eine straffere organisierte Zusammenfassung der Kompetenz in die Wege geleitet werden, um uns dem erstrebten Ziele näher zu bringen, das eine Lebensnotwendigkeit für die Wohlfahrt des deutschen Volkes bildet. Dabei ist die dringende Aufgabe der menschenwürdigen Unterbringung der Bergarbeiter besonders hervorzuheben.

Das große Reichsverforgungsgesetz zugunsten unserer Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen hat die Nationalversammlung bereits verabschiedet. In Anlehnung an das Reichsverforgungsgesetz für die Kriegsbeschädigten soll auch die Entschädigung derjenigen Personen geregelt werden, die nicht durch ihren militärischen Beruf, wohl aber durch Kriegshandlungen einen körperlichen Schaden erlitten haben.

Des weiteren sind abschließende Gesetze zur Entschädigung der aus dem abgetrennten Gebieten Verdrängten, der Auslands- und Kolonialdeutschen, wie endlich der Reeder, die ihre Schiffe für die Gesamtheit opfern mußten, seit längerer Zeit in Vorbereitung; sie werden demnächst dem Reichstage vorgelegt werden. Dabei wird auch die Frage der Beihilfen an Schiffsoffiziere und Mannschaften ihre Erledigung finden.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter befinden sich verschiedene Gesetze in Vorbereitung. Die Verbesserung und Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes war bereits Gegenstand hervorragender Sorge der früheren Regierung. Sie wird es nicht minder für die neue Regierung sein. Jedoch ist das Werk derart umfangreich, daß ein Abschluß in kurzer Zeit nicht erwartet werden kann. Gleichwohl soll die Reform im einzelnen tatkräftig fortgeführt werden. Die Neuordnung der sozialen Sondergerichtsbarkeit ist in Vorbereitung.

Nachdem das Betriebsrätegesetz von der verabschiedeten Nationalversammlung bereits beschlossen ist, werden Regierung und Reichstag nunmehr der Schaffung der Betriebsräte u. eines Reichsarbeiterrates unverzüglich näher treten. Wir hoffen zuversichtlich, mit dem Ausbau dieser gesetzlichen Vertretungen der Arbeiter, eine neue, wichtige Etappe zurückzulegen auf dem Weg zum wirtschaftlichen und sozialen Frieden. Wir hoffen, daß dadurch im Zusammenhang mit den anderen großen Erwerbsfragen auf sozialem Gebiete auch die Arbeits- und Berufsfreudigkeit mehr und mehr zunimmt.

Den sozialen Frieden zu fördern und zu sichern, werden Regierung und Reichstag Hand in Hand arbeiten müssen. Es ist der ehrliche und aufrichtige Wille der Regierung, nicht gegen sondern mit der Arbeiterschaft zu regieren. Denn nur durch einträchtiges Zusammenwirken aller Erwerbs- und Berufsstände kann der Wiederaufbau Deutschlands ermöglicht werden. Die Regierung hofft zuversichtlich, daß sich kein Stand dieser gemeinsamen Pflicht entziehen wird.

Der Reichskanzler betonte dann noch, daß die Regierung ohne ihre Schuld eine bürgerliche sei. Sie habe auch die Sozialdemokratie wiederholt und eindringlich um Mitarbeit in der Regierung gebeten. Wenn sie darauf verzichtet, so enthebe dies sie nicht von den Verpflichtungen, mitzusorgen für das allgemeine Wohl des ganzen Volkes. Gemeinsam solle man schaffen, Trennendes zurückstellen u. sich zusammenschließen im Gedankens und Opfers für das große Ganze, auf daß Deutschland lebe.

Hoffen wir nun, daß den Worten die Taten folgen. Diese aber werden davon abhängen, daß man einer Regierung nicht unnötigerweise Schwierigkeiten bereitet. Kritischer aus Oppositions- und Agitationslust ist eine billige Sache. Damit wird niemandem geholfen. Für brauchbare und praktische Vorschläge wird jeder dankbar sein. Uns treibt nicht Hörgelucht, agitatorische Schaumschlägerei, sondern der ehrliche Wille dem deutschen Volke, der deutschen Arbeiterschaft zu dienen durch Mitarbeit an den großen Aufgaben, die zu lösen sind.

Die Reichseinkommensteuer und der Lohnabzug.

Der 10prozentige Steuerabzug vom Lohn oder Gehalt, hat in den Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten starken Unwillen hervorgerufen. Wundern braucht man sich darüber nicht, wenn man die Gründe kennt und dabei bedenkt, daß dieser Abzug in einer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges mit fortschreitender Teuerung fällt. Zugegeben werden muß, daß in den erst dazu erlassenen Bestimmungen viel Härten sind, die beseitigt werden müssen.

Ehe wir darauf eingehen, wollen wir den Wunsch vieler Kollegen ausdrücken und nochmals zusammenfassend die wichtigsten Bestimmungen des neuen Einkommensteuergesetzes wiedergeben. Allerdings die „Eiche“ hat schon manche Aufklärung darüber gegeben, doch hoffentlich achten nun unsere Kollegen auf Nachstehendes, indem man sich die Nummer aufhebt.

Die Entrichtung der Einkommensteuer ist jetzt nur eine vorläufige. Was jeder endgültig an Einkommensteuer zu bezahlen hat, wird erst nach Ablauf des Jahres 1920 festgestellt. § 29 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt: „Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr und zwar nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige in dem dem Rechnungsjahre unmittelbar vorangehenden Kalenderjahr bezogen hat.“ Man beachte hier die Unterscheidung zwischen „Rechnungsjahr“ und „Kalenderjahr“. Während das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, beginnt das Rechnungsjahr am 1. April und endet am 31. März. Laut § 58 des Einkommensteuergesetzes ist es für die erstmalige Veranlagung so, daß man seine Steuern für das Rechnungsjahr 1920 (welches am 1. April 1920 begann und bis zum 31. März 1921 läuft) bezahlen muß nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen, welches man im Kalenderjahr 1920 (also in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920) gehabt hat.

Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahmen, wie Leibrenten, Lotteriegewinne, Veräußerungsgewinne usw.

Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldwert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lantien; Gratifikationen, Barregelder, Aufgebälter; Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen, wenn ihr Jahresbetrag 1500 M übersteigt. Ferner der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezügen.

Als Arbeitslohn gelten nicht die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Verrentungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Trospengulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die vom ehemaligen Kolonialamt bezogenen Trospengulagen, sonstigen

Verorgungsgeldbesitzer, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden auch nicht die Bezüge aus einer Krankenversicherung.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammen gerechnet, sofern für beide Ehegatten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllt sind. Das Einkommen der zur Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder, auch Stief-, Schwieger-, Adoptio- und Pflegekinder wird zusammengerechnet, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen handelt. Das Arbeitseinkommen der im elterlichen Haushalt lebenden Kinder wird dagegen selbständig versteuert. Würde dies nicht so sein, so käme durch die Zusammenrechnung und Progression eine höhere Steuersumme heraus.

Wer wissen will, was er an Einkommensteuer zu bezahlen hat, muß erst feststellen, welches steuerpflichtige Jahreseinkommen er hat. Von dem, was man in diesem Kalenderjahre verdient, hat oder verdient, darf er in Abzug bringen (von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen):

1. Die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten), notwendigen Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind (auch die Kosten für Anschaffung, Reinigung und sonstige Unterhaltung eines Fahrrades, soweit dieses für den gedachten Zweck gebraucht wird), Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind (z. B. Lohn für Auwärter- oder Kinderfrau, Aufwendung für Kinderbewahranstalt, wenn die Kinder infolge Erwerbstätigkeit der Ehefrau durch fremde Leute beaufsichtigt werden müssen);

2. Die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schulzinsen, und die auf besonderem privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründe beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;

3. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;

4. Beiträge zu Sterbefällen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Mark.

5. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von sechshundert Mark jährlich nicht übersteigen;

6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsverbindungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (also sind abziehbar die Beiträge zu unserem Gewerbeverein.);

7. Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des

Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht überschreitet; (u. a. auch Beiträge für politische Vereine und politische Parteien);

8. bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste, es sei denn, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde.

Hat der Steuerpflichtige auf diese Weise berechnet, was er von seinem Jahreseinkommen abziehen hat, dann zieht er von diesem Einkommensbetrag noch das ab, was steuerfrei ist.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1500 M. übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Der steuerfreie Teil erhöht sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um 500 M. Diese Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus. Dieser steuerfreie Betrag erhöht sich bei einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen 10 000 Mark nicht übersteigt, um 200 M. für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Dennach also bleiben steuerfrei von einem Einkommen:

beim Ledigen	1500 M.	10000 M.
" kinderlosen Ehepaar	2000 "	2000 "
" Ehepaar mit 1 Kind	2700 "	2500 "
" " " 2 Kindern	3400 "	3000 "
" " " 3 "	4100 "	3500 "
" " " 4 "	4800 "	4000 "
" " " 5 "	5500 "	4500 "
" " " 6 "	6200 "	5000 "
" " " 7 "	6900 "	5500 "
" " " 8 "	7600 "	6000 "
" " " 9 "	8300 "	6500 "
" " " 10 "	9000 "	7000 "

Hat der Steuerpflichtige auch diesen steuerfreien Betrag abgezogen, dann hat er sein steuerpflichtiges Einkommen. Von diesem zahlt er für die ersten angefangenen oder vollen 1000 M. 10 Prozent, für die zweiten 1000 M. 11 Prozent, für die dritten 12 Prozent, für die vierten 13 Prozent, für die fünften 14 Prozent, für die sechsten 15 Prozent, für die siebten 16 Prozent, für die achten 17 Prozent, für die neunten 18 Prozent, für die zehnten 19 Prozent, für die elften 20 Pro-

zent und so geht es weiter bis zu 60 Prozent, was die größeren Einkommen zu zahlen haben. Um es noch deutlicher zu machen, beachte jeder folgenden

Einkommensteuertarif

für das steuerpflichtige Jahreseinkommen nach Abzug der steuerfreien Einkommensteile.

Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer
M.	M.	M.	M.	M.	M.
100	10	5 100	615	10 100	1 470
200	20	5 200	630	10 200	1 490
300	30	5 300	645	10 300	1 510
400	40	5 400	660	10 400	1 530
500	50	5 500	675	10 500	1 550
600	60	5 600	690	10 600	1 570
700	70	5 700	705	10 700	1 590
800	80	5 800	720	10 800	1 610
900	90	5 900	735	10 900	1 630
1 000	100	6 000	750	11 000	1 650
1 100	111	6 100	766	11 100	1 671
1 200	122	6 200	782	11 200	1 692
1 300	133	6 300	798	11 300	1 713
1 400	144	6 400	814	11 400	1 734
1 500	155	6 500	830	11 500	1 755
1 600	166	6 600	846	11 600	1 776
1 700	177	6 700	862	11 700	1 797
1 800	188	6 800	878	11 800	1 818
1 900	199	6 900	894	11 900	1 839
2 000	210	7 000	910	12 000	1 860
2 100	222	7 100	927	12 100	1 882
2 200	234	7 200	944	12 200	1 904
2 300	246	7 300	961	12 300	1 926
2 400	258	7 400	978	12 400	1 948
2 500	270	7 500	995	12 500	1 970
2 600	282	7 600	1 012	12 600	1 992
2 700	294	7 700	1 029	12 700	2 014
2 800	306	7 800	1 046	12 800	2 036
2 900	318	7 900	1 063	12 900	2 058
3 000	330	8 000	1 080	13 000	2 080
3 100	342	8 100	1 098	13 100	2 103
3 200	354	8 200	1 116	13 200	2 126
3 300	366	8 300	1 134	13 300	2 149
3 400	378	8 400	1 152	13 400	2 172
3 500	390	8 500	1 170	13 500	2 195
3 600	402	8 600	1 188	13 600	2 218
3 700	414	8 700	1 206	13 700	2 241
3 800	426	8 800	1 224	13 800	2 264
3 900	438	8 900	1 242	13 900	2 287
4 000	450	9 000	1 260	14 000	2 310
4 100	462	9 100	1 278	14 100	2 334
4 200	474	9 200	1 296	14 200	2 358
4 300	486	9 300	1 314	14 300	2 382
4 400	498	9 400	1 332	14 400	2 406
4 500	510	9 500	1 350	14 500	2 430
4 600	522	9 600	1 368	14 600	2 454
4 700	534	9 700	1 386	14 700	2 478
4 800	546	9 800	1 404	14 800	2 502
4 900	558	9 900	1 422	14 900	2 526
5 000	570	10 000	1 440	15 000	2 550

Die Tabelle könnte man fortsetzen, doch sie genügt. Nochmals sei betont, daß sie gilt nach Abzug der steuerfreien Einkommensteile. Wenn z. B. jemand in diesem Jahre 9600 M. verdient und nach Abzug von Kranken- und Invalidengeld, Gewerbesteuerbeiträge, Beiträge für Lebensversicherung usw. ihm 9019 M. verbleiben würden, so darf er 9000 M. anrechnen. Für die Berechnung der Einkommensteuer wird nämlich das steuerbare Einkommen auf volle Hundert nach unten abgerundet. Wäre der Steuerpflichtige verheiratet und hätte 4 Kinder, dann könnte er wie schon erwähnt 4800 M. abziehen, er hätte von den 9000 Mark also 4200 M. zu versteuern. Wie aus der Tabelle ersichtlich müßte er dafür 488 M. Einkommensteuer zahlen.

Kollegen, schüzt Frau und Kinder

für den Fall Eures frühzeitigen Todes, sorgt

für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinnützigen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine S.-V.

Verlangt kostenfrei Auskunft bei unseren örtl. Verwaltungsstellen oder im **Verbandsbureau, NO. 55, Greifswalder-Str. 221/23.**

Drei Viel und drei Wenig sind schädlich:
Viel reden und wenig wissen,
Viel vernun und wenig haben,
Viel sich dünken und wenig denken.

Wohnungskunst und Möbelbau im Altertum.

Von Th. Wolff-Friedenau.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung.)

Denk erst diese machte die Zerlegung des Rohmaterials der Holzbearbeitung, also des Baumstammes, in kleinere Teile und damit die Verarbeitung und Verwendung des Holzes zu Gebrauchsgegenständen möglich. Vermittelt der Säge g wana der Mensch das erste Rad, indem er einen Baumstamm in Querscheiben zerlegte, damit die Grundlage für den Gebrauch von Räderfahrzeugen gewonnen und die ersten Anfänge des Wagenbaues schaffend, vermittelt der Säge zerlegte er den Baumstamm in Balken, Platten, Bretter, die erst der weiteren technisch und gewerblich höher differenzierten Form der Verarbeitung zugänglich waren, damit die Teilung der Holzbearbeitung in die Gewerbe des

Zimmerers, Böttchers, Drechslers, Stellmachers, Holzschneiders, Holzbildhauers und ebenso auch des Möbelfertigers des Schreiners einleitend, eine Teilung, die freilich Jahrtausende zu ihrer Vollenbung bedurfte. Mit der Säge beginnt die Ära der zahllosen Holzindustriellen Erzeugnisse, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten einen so wesentlichen Bestandteil der menschlichen Gebrauchs-, Daseins- und Wohnweise ausmachen, beginnt auch zum erstenmale eine höhere Form der Wohnungseinrichtung durch die Entwicklung des Möbelbaues, dessen konstruktive Grundlage, das Brett, nie anders als durch die Säge gewonnen werden konnte.

Auf einer höheren Stufe finden wir Wohnungsbau und Wohnungseinrichtung zuerst bei den Ägyptern, jenem alten Kulturvolke, dem die Menschheit ja so vieles an technischen und kunstgewerblichen Errungenschaften verdankt. Das ägyptische Wohnhaus war steil- und geschmackvoll, jedoch nicht besonders solide gebaut, da nach der Auffassung der Ägypter das Haus nur die vorübergehende Wohnung, das Grab aber die eigentlich und bleibende Wohnstätte war, aus welchem Grunde sie ihre bereits zu hoher Stufe gelangte architektonische Fertigkeit viel mehr als auf die Wohnhäuser auf ihre Gräber verwandten und großartige Grabstätten schufen, die zu den

gewaltigsten Bauwerken aller Zeiten gehören und in den vielgenannten Pyramiden bis heute erhalten geblieben sind. Form und Einrichtung der Wohnhäuser kennen wir aus Plänen, Reliefs und Wandgemälden der Tempel und die Anlagen der Straßen der altägyptischen Städte sind heute noch aus den Trümmern derselben ersichtlich. Die Häuser bildeten sehr regelmäßige und gradlinige, jedoch auch sehr enge Straßenzüge, die kaum befahren werden konnten; und hatten zumeist nur ein Geschos; nur die Häuser in den Städten Theben und Memphis waren zweigeschossig, wie von mehreren Schriftstellern des Altertums als Beweis der hohen architektonischen Kunstfertigkeit jener Städte mit Betonung hervorgehoben wird. Das ägyptische Haus hatte vor dem Türeingang meistens ein Vordach, das auf zwei Säulen ruhte und von Farnen überragt wurde. Auf dem Türschwelle war der Name des Besitzers des Hauses wohl auch ein gastfreundlicher Wunsch, eine religiöse Mahnung oder ähnliche Inschriften verzeichnet und eine Art umgitterter Vorgarten erstreckte sich längs der Fassade des Hauses und gab diesem einen freundlichen und anheimelnden Eindruck. Durch die Pforte gelangte man in einen Hof mit einem Pavillon, der als Aufenthaltsort fremder Gäste, also etwa als Fremdenzimmer diente. Hinter diesem Vorhof erstreckte

Bei einem 10prozentigen Lohnabzug zu Steuerzwecken wären ihm aber vielleicht 950 M einbehalten nach dem vom Lohn das Krankengeld und die Invalidenbeiträge abgezogen sind. Das wäre bald das Doppelte, was er hauptsächlich an Steuern zu bezahlen hätte. Es ist nämlich falsch, zu glauben, man müßte so viel Steuern zahlen, als 10 Prozent des Lohnes ausmachen. Aber es ist auch ein Unrecht, wenn man ihm mehr abzieht, als er schuldig ist. Es heißt zwar im Gesetz, daß man den Wert der Steuermarken, den man zu viel bezahlt hat, nach der endgültigen Veranlagung in bar zurückverlangt erhält vom Finanzamt, doch fällt es vielen Arbeitern schwer daran zu glauben. Zudem leben wir in einer Zeit, wo jeder Familienvater sein Geld bitter nötig gebraucht. Darum müssen solche Härten vermieden werden und wir verlangen, daß hier eine Milderung eintritt. Anträge dazu sind ja im Reichstage eingereicht. Auch sonst müssen manche andere Härten beseitigt werden.

Prinzipiell bekämpfen wir den Steuerabzug nicht. Wöchentliche oder 14tägige Ratenzahlungen sind immer besser als die Zahlung einer großen Summe auf einmal oder in vierteljährlichen Raten, wie sie sonst für andere vorgeschrieben sind. Diese Methode des „Schöpfens an der Quelle“ ist in England von Widdington bereits 1803 angewandt und in manchen Fabriken Deutschlands freiwillig von der Arbeiterschaft eingeführt. Dieser Abzug trifft ja jeden heute, der Lohn oder Gehalt bezieht, den Reichspräsidenten, Reichsanwalt, Generaldirektor usw. wie den Arbeiter und Angestellten. Wäre er technisch durchführbar, müßte er für sämtliche Steuerzahler gelten, aber soweit dies nicht möglich ist, kommt ja die vierteljährliche Ratenzahlung in Betracht. In den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar müssen auch alle anderen ihre Steuern zahlen, das erste Viertel der für das Rechnungsjahr 1920 zu zahlenden Steuer war in der ersten Hälfte des Mai fällig. Da die Steuerarten und Steuermarken nicht rechtzeitig fertig gestellt werden konnten, ist der erste Lohnabzug auf den 25. Juni 1920 verlegt worden. Die Art der Steuerentrichtung sollte die Bezahlung der Steuern erleichtern und deshalb darf man das System nicht ohne weiteres verurteilen. Anders ist die Frage der Steuerhöhe. Ja, bei der Finanznot im Reich kann man auch die Steuerpflicht der Arbeiter nicht bestreiten, denn mit Schlagwörtern u. sonstigen Reden bringt man den Steuerbedarf nicht auf. Mit Schulden zu zahlen ist auf die Dauer dem besten Finanzminister unmöglich. Verlangen jedoch muß man, daß die Steuerlasten gerecht verteilt werden. Steuer-gesetze zu machen ist eine unendbare Aufgabe, weil viele sich ihrer Pflichten gegenüber dem Reich und Staat nicht bewußt sind. Wenn wir uns ehrlich gestehen müssen, daß eine wesentlich geringere Belastung des Steuerpflichtigen armmöglich ist, dann hätte man sich demagogisch solche Steuerfragen zu behandeln. Niemand wird gern mehr Steuern zahlen, als unbedingt nötig ist, aber im Unvermeidlichen muß man sich fügen. **Bekämpfen wir desto stärker den Wuchergeist und das Schiebertum, damit wir einen Ausgleich finden.** Durch höhere Löhne die Lasten auszugleichen, wird uns bei der Wirtschaftslage schwer. Ist aber eine Steuerermäßigung unmöglich, dann muß eine Verbilligung der Lebenshaltung auf andere Weise erreicht werden. Der Familienvater kann sonst seine Familie nicht ernähren.

Wir halten es für unsere Pflicht alles einzusetzen, um das Los der Arbeiterschaft zu erleich-

tern. Doch reden wir nicht von der Ungerechtigkeit eines Steuerabzuges, wenn die Härten beseitigt sind, wenn man die Höhe der Steuer zu ändern nicht in der Lage ist. Ist dies bei nochmaliger Prüfung möglich, dann ist dies wichtiger wie die Beseitigung der Möglichkeit, die Steuern in kleinen Raten zu bezahlen. Was die Höhe der Einkommensteuer anbetrifft, so scheint auch darüber noch viel Unklarheit zu herrschen. Viele versuchten zu berechnen, was sie eigentlich künftig zu zahlen haben. In Württemberg z. B. liegen die Dinge so, daß die bisherige Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer wesentlich höher ist als die Reichseinkommensteuer, die dafür an ihre Stelle tritt. Ein Arbeiter, der z. B. 9600 M Jahreseinkommen hat, erhält wenn er verheiratet ist und 4 Kinder hat eine Ermäßigung von 5 Steuerstufen. Aber trotzdem müßte er für den Staat und Gemeinde etwa 850 M Einkommensteuer zahlen, während er bei der Reichseinkommensteuer 488 M zahlt. An vielen anderen Beispielen könnte man gleiches beweisen.

Bei der Veranlagung zur Reichseinkommensteuer können besondere wirtschaftl. Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 M nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 M ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 M bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 M um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelbarer Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschulbung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbs-tätigkeit der Ehefrau.

Wir wollen hoffen, daß die Frage des Steuerabzugs zufriedenstellend gelöst wird. Die jetzigen Härten dürfen nicht bleiben. Allerdings, so ist es nicht, wie es sich manche vorstellen, daß es im Belieben einzelner stände, wie auch ob sie Steuern zahlen. Der Arbeitgeber haftet neben dem Arbeitnehmer für den Lohnabzug. Die Steuer in größeren Beträgen zu bezahlen, wird auch vielen noch schwerer. Ja, wenn es wäre, daß man keine Steuern zahlen brauchte, wenn man es nicht will, dann wäre die Sache einfach. Aber beim Nichtzahlen kommen die Kosten des Streitverfahrens dazu und schließlich auch die Pfändung des Arbeitslohnes in Betracht. Daß das besser ist, wird niemand behaupten wollen. Darum muß man sich hüten, prinzipiell den zarten Abzug zu verworfen. Wir sind damit einverstanden, wenn die beanstandeten Härten beseitigt werden und wenn die Herabsetzung der Steuerhöhe sich bei dem Steuerbedarf des Reiches von etwa 40 Milliarden jährlich als unmöglich erweist. Mehr abzuziehen aber als der Steuerzahler schuldig ist, darf man bei der heutigen Sachlage keinem zumuten. Man kann ihm nicht zumuten, daß er dem Staat zinslos kreditiert. Diese Härten müssen beseitigt werden. Ebenso muß darauf hingewirkt werden, daß unter allen Umständen die niederen Einkommen, insbesondere auch dort, wo Fiskuslasten eingelegt sind und die Arbeitszeit verkürzt wird, mit einem geringeren Prozentsatz zur Steuer herangezogen werden.

Ein Reichs-Spitzenverband für das deutsche Holzgewerbe.

Auf der Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe am 28. Juni in Würzburg wurde folgende Resolution angenommen:

1. Der Arbeitgeberschutzverband für das Deutsche Holzgewerbe ist gewillt, zur Bildung eines Reichs-Spitzenverbandes des gesamten deutschen Holzgewerbes mit den anderen bestehenden Verbänden des deutschen Holzgewerbes zusammenzuwirken.

2. Der Arbeitgeber-Schutzverband für das Deutsche Holzgewerbe setzt dabei voraus, daß zuerst die Zusammenfassung der in den verschiedenen Branchen des deutschen Holzgewerbes bestehenden Branchenverbände zu Spitzenverbänden dieser Branchen erfolgt. Nur auf solchen Branchen-Spitzenverbänden kann der Reichs-Spitzenverband des gesamten deutschen Holzgewerbes gebildet werden.

3. Im Rahmen dieses Reichs-Spitzenverbandes will der Arbeitgeberschutzverband für das Deutsche Holzgewerbe den Spitzenverband für die Möbelindustrie das Tischlergewerbe und die verwandten Industrie- und Gewerbebranche bilden.

4. Der Arbeitgeber-Schutzverband für das Deutsche Holzgewerbe ist endlich bestrebt, die deutsche Arbeiterschaft unter Heranziehung der anderen Branchen des Holzgewerbes zu einer Reichsarbeitsgemeinschaft des gesamten deutschen Holzgewerbes auszugestalten.

Es wurde dann eine Kommission bestimmt, die die weiteren Schritte unternehmen soll. Über die sonstigen Verhandlungen der Tagung des Arbeitgeberschutzverbandes werden wir noch berichten.

Arbeitsvertrag für das „Sauer- und Siegerländische Lohngebiet“.

Der in der Sitzung des Tarifamtes am 26. Mai in Essen ausgearbeitete Einigungsvorschlag an die für die Lohnvereinbarung zuständigen Vertragsparteien des „Sauer- und Siegerländischen Lohngebietes“ ist am 26. Juni durch Beschluß der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen des Lohngebietes mit nachstehenden Erleichterungen in der Durchführung angenommen worden.

Paragraf 69 erhält die Fassung: Die Lohnzulagen erfolgen in zwei Raten ab 28. Juni und ab 1. August 1920. Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 28. Juni folgende Lohnzulagen:

		in Ortsgruppe:		
		I	II	III
		h	h	h
Facharbeiter	von 18—20 Jahre	15	10	10
"	über 20—22 "	25	20	15
"	über 22 "	35	30	25
Hilfsarbeiter	von 16—18 "	5	5	5
"	über 18—20 "	10	5	5
"	über 20—22 "	20	15	10
"	über 22 "	30	25	20
Facharbeiterinnen	von 18—20 "	10	5	5
"	über 20—22 "	15	15	10
"	über 22 "	25	20	20
Hilfsarbeiterinnen	von 16—18 "	5	5	5
"	über 18—20 "	5	5	5
"	über 20—22 "	10	10	5
"	über 22 "	20	15	15

sich zumeist noch ein zweiter Hof, an welchem rechts und links die eigentlichen Wohnräume angelegt waren. Wirtschaftshöfe und Gärten umgaben das Haus, das innen wie außen durch buntes Bemalung reich verziert war.

Die Möbelleinrichtung der Wohnräume bestand aus Tischmöbeln verschiedener Art, ferner aus Sesseln, Bettmöbeln und anderen Sitz- und Liegemöbeln nach Art unserer Divans, die jedoch in jener Zeit eine viel ausgebehrtete Verwendung als bei uns erfuhren. Das Bett, die Lagerstatt, war das wichtigste und älteste aller Möbel; wir finden es bei den Ägyptern als eine Art sehr hoher, sofaähnlicher Kuschelstätte, oftmals mit Rückenlehne und Seitenlehnen versehen, oftmals auch mit einer besonderen Kopfstütze ausgerüstet, die der Schonung des Kopfs diente, der bei jenem Volke eine so außerordentlich wichtige Rolle als eine Art äußeren Rang- und Titelattributes spielte. Zumeist war das Bett derart hoch, daß es nur vermittelt eines besonderen mehrstufigen Schemels bestiegen werden konnte. Auch Sitzmöbel kannten die Ägypter, vornehmlich den Stuhl, der als Sessel mit und ohne Lehne hergestellt wurde. Bei den Ägyptern wurde die Aufhängung der Rückenstühle derart erreicht, daß an die eigentliche, genau gerade gerichtete Lehn-

durch sich jeder Sitzende die für ihn bequemste Richtung der Rückenstühle selbst herstellen konnte. Tischchen mit Kreuzfüßen, zusammengelagerte Stuhlstühle waren weitere Hilfsmittel der Möbelleinrichtung jener Zeit. Die Polsterung der Möbel war den Ägyptern, wie übrigens auch ihren kulturgeschichtlichen Nachfolgern, den Griechen und Römern, noch unbekannt, wohl aber wurden Tierfelle zum Bedecken der Sitz- und Liegemöbel verwandt, die in mehrfacher Schicht übereinander gelegt wurden und auf diese Weise ein sehr weiches und sanftes Lager ergaben. Auf diese Art wurde das Bettlager ausgerichtet und ebenso auch die Sitzmöbel „gepolstert“. Ueberhaupt spielte das Tierfell in der Wohnweise jener Zeit eine große Rolle. Außer als Möbelpolster diente es auch als künstlerisches Dekorationsmittel der Wohnungseinrichtung. Die Ägypter verstanden sich bereits ausgezeichnet darauf, das rohe Fell kunstgerecht zuzubereiten, die Farbe durch künstlerische Mittel zu heben und zu verschönern und so sehr wirksame Dekorationsmittel herzustellen, die für die Zwecke der Wand- und Fußbekleidung dienten. Fernere Dekorationsmittel der Wohnungseinrichtung waren Teppiche, denn die Kunst der Teppichweberei war bereits erfunden und gelangte schon damals zu hoher gewerblicher und künstlerischer Vollendung. Bemerkenswert ist aller-

dings werden, daß dies nur die Haus- und Wohnungseinrichtung der Vornehmen und Reichen war, während die ärmeren und niederen Bevölkerungsschichten sich mit viel einfacheren Wohngelegenheiten begnügen mußten. Ähnlich wie bei den Ägyptern waren Häuserbau und Wohnungseinrichtung auch bei den anderen orientalischen Völkern, besonders denen Äthiens und Kleinasiens, wie bei den Assyrern, Persern, Babyloniern usw., welche Völker übrigens wegen der zu hoher Kultur gelangten Kunst der Teppichweberei noch mehr als die Ägypter berühmt waren und die Erzeugnisse dieser Kunst durch einen regen Handelsverkehr fast über die gesamte damalige Kulturwelt, auch nach Europa, exportierten.

In ähnlicher, jedoch bereits erheblich vervollkommener Form finden wir Wohnungseinrichtungen bei den Griechen und ebenso auch bei den Römern, deren Kultur ja zum großen Teil ihre Wurzeln in dem Leben des alten Ägyptens haben dürfte.

Wir sind über die Wohnweise der alten Griechen ziemlich eingehend orientiert, einerseits durch die Schilderungen der alten Sängern und Dichter, wie Homer usw., andererseits durch die Funde der Ausgrabungen, die zu wiederholten Malen ganze Städte der alten griechischen Welt bloßgelegt haben. (Fortsetzung folgt.)

Ab 1. August erfolgen weitere Lohnzulagen in Ortsgruppe:

	I	II	III
Facharbeiter von 18-20 Jahre	15	10	5
" über 20-22 "	25	15	10
" über 22 "	35	25	20
Hilfsarbeiter von 16-18 "	5	—	—
" 18-20 "	10	5	5
" 20-22 "	20	10	10
" über 22 "	30	20	15
Facharbeiterinnen von 18-20 "	5	5	5
" 20-22 "	15	10	10
" über 22 "	20	20	15
Hilfsarbeiterinnen von 16-18 "	—	—	—
" 18-20 "	5	5	—
" 20-22 "	10	5	5
" über 22 "	15	15	10

In den Orten des Lohngebietes, welche obige für ihre Ortsgruppe vereinbarte Lohnzulage schon ab 27. Mai in ganzer Höhe gezahlt haben, erfolgen an den oben genannten Terminen keine weiteren Lohnzulagen.

In den Orten Siegen, Weidenau und Ferndorf erfolgen die Lohnzulagen in der Höhe und an den Terminen, die für die Ortsgruppe II vereinbart sind.

§§ 70 und 71 erhalten folgende Fassung: Ab 1. August 1920 betragen die Durchschnittslöhne wie folgt:

in den Ortsgruppen:	I	In den Orten Siegen, Weidenau, Ferndorf.		III
		M.	M.	
Facharbeiter von 18-20 Jahre	4.80	4.70	4.30	3.90
" über 20-22 "	5.—	4.85	4.45	4.—
" über 22 "	5.20	5.05	4.65	4.20
Hilfsarbeiter von 16-18 "	2.55	2.50	2.30	2.10
" 18-20 "	3.15	3.05	2.70	2.55
" 20-22 "	4.40	4.25	3.85	3.45
" über 22 "	4.60	4.45	4.05	3.60
Facharbeiterinn. v. 18-20 "	2.95	2.90	2.50	2.25
" 20-22 "	3.10	3.05	2.65	2.35
" über 22 "	3.25	3.20	2.80	2.50
Hilfsarbeiterinn. v. 16-18 "	1.50	1.50	1.40	1.30
" 18-20 "	1.90	1.90	1.75	1.45
" 20-22 "	2.45	2.40	2.10	1.80
" über 22 "	2.60	2.55	2.25	1.95

Allgemeine, in einzelnen Betrieben oder örtlichen Bezirken nach dem 1. April erfolgte Lohnzulagen werden als vorläufige Abschlagszahlung angesehen und auf die heute vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Akkordarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn und 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Arbeitslohnes.

Minimale Lohngrenze ist 15 Prozent unter dem Durchschnittslohn, entsprechend § 21 des Vertrages.

□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □

Die Sitzung des Zentralrats

der Deutschen Gewerkschaften am 25. Juni wurde vom Verbandskollegen Strubelt geleitet, der dem neuen Vertreter unseres Gewerkschaftsbundes der Holzarbeiter, Kollegen Wittenberg, herzlich begrüßte. Der Rechnungsbericht für das 1. Vierteljahr 1920 erstattete Kollege Hüttig. Bücher und Kasse waren in bester Ordnung. Verbandsvorsitzender, Kollege Hartmann berichtete über die Beschlüsse der letzten Hauptvorstandskonferenz, die der Zen-

tralrat anerkannte. Dann wurde die Frage der Errichtung von Betriebsräteschulen und die Gründung einer Betriebsrätezeitschrift erörtert. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen wurden ohne Widerspruch gutgeheißen. Der Plan einer Feuerversicherung, an der sich die Gewerkschaften beteiligen sollten, wurde zur weiteren Ausführung dem geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Ein von befreundeter Arbeiterorganisation der Tschechoslowakei vorgeschlagener Gegenseitigkeitsvertrag wurde besprochen und zur Durchführung empfohlen.

Verbandskollege Joh. Willems f.

Johann Willems, einer unserer Besten im Gewerbeverein der Fabrik- und Handarbeiter, ist nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 54 Jahren im Winter gestorben. Mit ihm verliert nicht nur der Gewerbeverein der Fabrik- und Handarbeiter, sondern auch der Verband der Deutschen Gewerkschaften einen Verbänden und überzeugten Vorkämpfer. Auf zahlreichen Verbandstagen war Willems als Abgeordneter anwesend und hat sich stets redlich bemüht, die Verbandsgemeinschaft auszubauen und zu festigen. Ausrichtigen Herzens bedauern wir, daß wir diesen Freund so früh verlieren mußten. Sein Andenken wird über das Grab hinaus von uns geehrt werden.

Zur Lebensmittelnot.

Die vom Landesverband der Deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Dunker) in Württemberg an den Gesamtverband in Berlin gerichtete Forderung zu Händen des Reichs, wurde auch dem Württ. Staatsministerium übermittelte. Von dort aus ging dem Landesverband folgende Antwort zu:

„Auf Ihre Eingabe vom 22. dieses Monats teile ich Ihnen mit, daß das Staatsministerium beim Reich mit aller Energie dafür eintritt, daß der Reichsminister die Forderungen des Landesverbandes, soweit irgend möglich, Rechnung getragen wird.“

Ihre Eingabe ist dem Ernährungs- und Arbeitsministerium zur weiteren Behandlung überwiesen worden.“

Hieber, Staatspräsident.

Eine Genossenschaftsschule.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine errichtet in Hamburg, am Sitze der Zentrale der Bewegung, eine Genossenschaftsschule. Alljährlich sollen vom 1. Oktober bis 1. April 20 bis 24 Angestellte aus konsumgenossenschaftlichen Betrieben nach Hamburg gezogen werden, um in praktischen und theoretischen Angelegenheiten eine Durchbildung zu erfahren, die allein alle Schwierigkeiten beim Neubau der deutschen Volkswirtschaft zu überwinden verspricht. In enger Verbindung mit der wirtschaftlichen Praxis sollen die Schüler die Bewegungsgesetze des wirtschaftlichen Lebens kennen lernen. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine ist sich bewußt, mit der Durchführung seines Schulplanes ein ungenügend notwendiges Stück Voraussetzung für seine besondere und für die allgemeine Wirtschaftsarbeit zu schaffen. Die kommende Wirtschaftsschule braucht Menschen, die fähig sind, das Werkzeug der Gemeinwirtschaft zu handhaben. Trotz großer Schwierigkeiten, eigentlich gerade wegen dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten soll das Werk entstehen, damit nichts veräußert werde, recht bald den Grundstein für Neues, Besseres zu legen. Die deutschen Konsumvereine werden es sich zur Ehre anrechnen, die Mittel bereitzustellen, um das notwendige Werk zu errichten.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Ummendorf. In der am Dienstag, den 29. Juni stattgefundenen allgemeinen Holzarbeiter-versammlung sprach unser Bezirksleiter Barnholt-Ulm über den Lohnabzug beim Reichseinkommensteuergesetz. Einleitend gab er ein Bild von der Finanzlage des Reiches, der Länder und der Gemeinden, um dann die gesetzlichen Bestimmungen eingehend zu erläutern. Vor allem wandte er sich gegen die Härten, die noch beim Lohnabzug vorhanden sind und betonte, daß der Reichstag noch dazu Stellung nehmen müsse. An der Aussprache beteiligte sich auch Geschäftsführer Gatter-Neu-Ulm vom christl. Holzarbeiterverband, der sich den Ausführungen des Referenten anschloß. Zum Schluß wurde noch eingehend die Geschäftslage und das Ergebnis der letzten Verhandlungen besprochen.

Briefkasten der Redaktion.

Rudolfsstadt. Der Artikel über das Einkommensteuergesetz und den Lohnabzug wird hoffentlich alle Fragen beantworten. Der Abzug soll ständig an jedem Zahltag erfolgen.

R. A. Unmöglich, weil zu alt. Warum sendet man dies mir nicht eher ein.

R. S. Jeder Ortsverein ist verpflichtet zu prüfen, ob nicht in irgend einem Orte in seiner Nähe noch ein Ortsverein gegründet werden kann. Wer Verbindungspunkte wach, teile es seinem Bezirksleiter mit.

H. S. Wenn ein Erwerbsloser wieder in Arbeit tritt, hat er dies innerhalb zweier Tage dem Ortsvereinsvorsitzenden und der Hauptabteilung zu melden. Wer dies unterläßt, verliert auf 2 Jahre seinen Unterstühtungsanspruch.

Amliche Bekanntmachungen.

An die Vorstände der Ortsvereine.

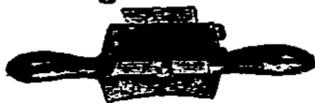
Die Betriebsratswahlen sind nun überall getätigt. Um einen Ueberblick zu gewinnen, inwiefern und wo Mitglieder unseres Gewerkschaftsbundes in die geschäftlichen Betriebsvertretungen gewählt worden sind, werden die Ortsvereinsvorstände gebeten, durch sofortige Umfrage derartige Feststellungen zu machen und dann dem Bezirksleiter oder Hauptvorstand zu übersenden. Es muß dazu ein besonderes Stück Papier benutzt werden. Aus den Angaben muß ersichtlich sein der Ort; der Name des in die Betriebsvertretung gewählten Mitgliedes, welcher die Stellung des Gewählten (ob Betriebsratsmitglied oder Arbeiterratsmitglied, ob Ergänzungsmitglied oder Betriebsobmann) und die Firma, in der der Gewählte arbeitet. Da diese Angaben von großer Wichtigkeit sind, wird gebeten, diesem Hinweis die nötige Beachtung zu schenken und unverzüglich mit den Feststellungen zu beginnen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 28. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion des Besers gegenüber nicht verantwortlich.

Eiserne Ziehklingen - Hobel und Schinder!



Dauernde Nachbestellungen. (Ersatzseisen Ia Stahl) Zu billigen Tagespreisen! Ziehklingen Ia Stahl (Sägeblatt) in allen Breiten liefert

Max Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51 Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

Stuhlflechtröhre

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—, Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51.

Sterbekasse des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter.

Diese besondere Kasse nimmt nur Mitglieder des Gewerkschaftsvereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in

Stufe I	90 M.	Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 M.
" II	144 "	" " " " " " " " " " " "
" III	180 "	" " " " " " " " " " " "
" IV	270 "	" " " " " " " " " " " "
" V	360 "	" " " " " " " " " " " "
" VI	450 "	" " " " " " " " " " " "

Wer sich und besonders seine Familienangehörigen gut versichern will, melde seinen Beitritt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages dem Kassier des Ortsvereins.

Diskutierklub Berlin.

Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

Männerchor - Gewerkschafts-Liedertafel - Leipzig.

Singstunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle langesichtige Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Um a. D. Arbeitsnachweis n. 1 M. Reiseunterstützung auf dem Sekretariat der Gewerkschaften, Karlsstr. 47

Sitterfeld u. Umgeb. Durchreisende erhalten 75 % Unterstützung bei D. Eppendorf. Binnenspartenstr. 5

Bau- und Möbelschreiner gesucht.

Gottfried Projahn, Mechan. Schreinerei, Duisburg, Blumenstraße 54 a.